

fehlen in S die sämtlichen Strafbestimmungen im Leugnungs-falle, die M_a aus anderer Quelle haben muss; sodann hat M_a gegenüber S die richtige Lesart 'induciis' statt 'iudiciis'. Es wäre zwar nicht unmöglich, dass die Strafe an Haut und Haar sofort in 'eisdem iudiciis' hätte vollzogen werden sollen; die nötigen Instrumente lagen ja bei jedem Gerichte schon bereit¹. Allein der Plural 'iudiciis' muss doch zunächst Bedenken erregen, wogegen das 'induciis' der ratenweisen Abzahlung der Bannbussen entspräche. Wollte man eine solche Strafweise aber ungebräuchlich finden, so könnte man auf ein kaum viel späterer Zeit als unser Kanon entstammendes Stück eines Sendrechts verweisen, das gerade die nämliche Bestrafung der Unfreien entsprechend der Höhe der Bannsummen anordnet². Dem Relativsatz 'quorum — tondeatur' wird man schliesslich auch überhaupt seine Berechtigung um so weniger versagen dürfen, als wenigstens nach fränkischem Rechtsbrauch in allen Fällen, in denen Freie Bannbussen wirkten, gegenüber den Unfreien eine Bestrafung an Haut und Haar Anwendung fand³. So folgen wir also hier nicht mit Unrecht dem Texte von M_a . Seine Verwandtschaft mit S erklärt sich aus der Benutzung einer Zwischenquelle.

Bezüglich der übrigen Hss. lässt sich ein Abhängigkeitsverhältnis schwer feststellen. E_a und M_{b1} stimmen in ihrem Wortlaut bis auf Weniges vollkommen überein, nur dass letztere Hs. nach 'electis' noch 'viris' hat. Dies wird in M_{b1} wohl des Sinnes wegen hinzugefügt worden sein, und man könnte für eine Benutzung des älteren Textes E_a von seiten des M_{b1} anführen, dass beide Anhängsel zum Dekrete Burchards bilden. Wie weit die Dekrete in beiden Hss. harmonieren, ist mir zwar genauer nicht bekannt; doch hat es nach der Beschreibung Bethmanns den Anschein, als ob eine direkte Abhängigkeit beider voneinander nicht gegeben wäre. Und so wird es wohl auch bezüglich des Kanons sein, zumal nach demselben in M_{b1} der uns im vorigen Abschnitt bekannt gewordene Kanon

1) Vgl. H. Brunner, Deutsche Rechtsgeschichte II (1892), 472 f. und J. Grimm, Rechtsaltertümer I⁴ (1899), 236 f. 2) 'Homo vero non liber pro his factis tot carrinis puniri debet, quot et liber; sed quotiens liber LX solidos debitor est solvere, totiens non liber cario et crinibus puniendus est'. R. W. Dove, Das sog. Sendrecht der Main- und Rednitzwenden, in Zeitschr. f. Kirchenrecht IV (1864), 162; er bestimmt es für das Ende des 9. und Anfang des 10. Jh. (S. 172). 3) R. Schröder, Lehrbuch der Rechtsgeschichte (Leipzig 1902⁴) S. 348 Anm. 44.